

Antrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Caren Lay, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

CO₂-Preise nicht den Mieterinnen und Mietern aufbürden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz, BEHG) wurde Anfang dieses Jahres eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Einer der wesentlichsten Konstruktionsfehler des BEHG bezüglich des Wärmebereichs besteht darin, dass Mieterinnen und Mieter die neuen CO₂-Preise auf fossile Brennstoffe über die Heizkostenrechnung tragen müssen. Dabei haben sie keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der Gebäudehülle oder die Heizungsart ihrer Wohnung – im Gegensatz zu den Vermieterinnen und Vermietern. Die zusätzliche Belastung der Mieterinnen und Mieter durch das BEHG ist nicht zu rechtfertigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

noch in diesem Frühjahr einen Gesetzentwurf vorzulegen sowie die Heizkostenverordnung und die Betriebskostenverordnung zu novellieren, damit die CO₂-Preise im Wärmebereich schnellstmöglich, spätestens zum Beginn der nächsten Heizperiode, nicht mehr von Mieterinnen und Mietern zu tragen sind, sondern vollständig von Vermieterinnen und Vermietern.

Berlin, den 2. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die zu unterstützende Forderung, die Gebäude in einen klimafreundlichen energetischen Zustand zu versetzen, muss an jene gerichtet werden, die diesen Zustand herbeiführen können. Mieterinnen und Mieter entscheiden zwar über die Temperatur in den Räumen und damit auch über die verbrauchte Wärmemenge. Dafür bezahlen sie auch in ihrer Wärmerechnung. Mieterinnen und Mieter entscheiden jedoch weder über die Qualität der Gebäudehülle, noch über die Effizienz ihrer Heizung oder die Brennstoffart. Dies alles liegt in der Verantwortung der Vermieterinnen und Vermieter.

Davon unabhängig steht die Sinnhaftigkeit einer CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr grundsätzlich in Frage. Sie hat kaum eine ökologische Lenkungswirkung (im Sinne einer nachhaltigen Investitionslenkung), da die Preise hierfür in diesen Sektoren weit über 100 Euro je Tonne betragen müssten. Dafür geht von ihr – insbesondere bei perspektivisch steigenden CO₂-Preisen – eine relevante Verteilungswirkung zu Lasten eines Teils der ärmeren Haushalte aus. Die vorgesehenen Rückzahlungssysteme können diese zusätzlichen Belastungen häufig nicht ausgleichen bzw. nicht angemessen auf Härtefälle reagieren. Im Strombereich dagegen unterstützen (über den EU-Emissionshandel) bereits vergleichsweise geringe CO₂-Preise die Verdrängung fossiler Stromerzeugung aus dem Großhandelsmarkt ohne eine relevante Erhöhung der Endkundenpreise zu bewirken. In dieser Phase der Wärme- und Verkehrswende müssten an Stelle einer nationalen CO₂-Bepreisung, wie sie das BEHG vorsieht, vielmehr alternative Instrumente gestärkt werden, wie klare ordnungsrechtliche Vorgaben, eine besser ausgestattete Förderkulisse und forcierte staatliche Infrastrukturmaßnahmen. Bei der Klimasanierung im Gebäudebereich muss mit diesem Instrumentenmix grundsätzlich eine warmmietenneutrale Lösung sichergestellt werden.